

Antrag

6.11 Änderung Bundesordnung: Geschlechtergerechtigkeit in den Strukturen des BDKJ

Antragsteller*in: BDKJ-Satzungsausschuss

Antragstext

1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge die folgenden Änderungen der Bundesordnung**
2 **beschließen:**

3 § 11 Hauptausschuss

4 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind

5 1. **acht Personen** aus der Vertretung der Bundesleitungen der Jugendverbände-
6 nach § 5 Absatz 4 Satz 2, die für zwei Jahre gewählt werden **und von denen**
7 **bis zu vier Personen weiblich, bis zu vier Personen männlich und bis zu**
8 **vier Personen divers sind,**

9 2. **acht Personen** aus der Vertretung der Diözesanvor- stände, die für zwei
10 Jahre gewählt werden **und von denen bis zu vier Personen weiblich, bis zu**
11 **vier Personen männlich und bis zu vier Personen divers sind** und

12 3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.

13 Die Bundeskonferenzen der Jugendverbände und der Diözesan- verbände sollen aus
14 ihren Reihen Vorschläge unterbreiten.

15 § 15 Bundesvorstand

16 [...]

17 (2) Mitglieder des Bundesvorstandes sind **vier Personen von denen bis zu zwei**
18 **Personen männlich, bis zu zwei Personen weiblich und bis zu zwei Personen divers**
19 **sind** sowie einer Priester ist. Dieser nimmt das Amt der Geistlichen
20 Verbandsleitung wahr. Gewählt werden können **Personen**, die Mitglied eines
21 Jugendverbandes des BDKJ sind. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen die
22 Amtsbezeichnungen Bundesvorsitzende bzw. Bundesvorsitzender, der Priester die
23 Amtsbezeichnung Bundespräses.

24 [...]

25 § 22 Diözesanvorstand

26 [...]

27 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind **vier Personen von**
28 **denen bis zu zwei Personen männlich, bis zu zwei Personen weiblich und bis zu**
29 **zwei Personen divers sind**. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt
30 der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des
31 Diözesanvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind
32 **bis zu eine Person weiblich, bis zu eine Person männlich und bis zu eine Person**

33 **divers** zu wählen. Gewählt werden können **Personen**, die Mitglied eines
34 Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Die Dauer der Amtszeit, das Wahlverfahren
35 aller Vorstandsmitglieder und die kirchliche Beauftragung des für das Amt der
36 Geistlichen Verbandsleitung gewählten Priesters, Diakons oder Laien bzw. Laie
37 regelt die Diözesanordnung. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann
38 nur **um eine gerade Anzahl von Ämtern** erfolgen.

39 § 30 Regionalvorstand

40 [...]

41 (2) Der Regionalvorstand besteht aus einer **geraden** Anzahl von **Personen von denen**
42 **maximal die Hälfte männlich, maximal die Hälfte weiblich und maximal die Hälfte**
43 **divers sein darf**. Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der
44 Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können **Personen**, die
45 Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Sind zwei Mitglieder des
46 Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind
47 **bis zu eine weibliche Person, bis zu eine männliche Person und bis zu eine**
48 **diverse Person** zu wählen.

49 [...]

Begründung

Synopse: <https://nextcloud.bdkj.de/index.php/s/ByirWiWAZNq9ss7>

Die Hauptversammlung im Dezember 2021 hat einen Beschluss zum Thema Geschlechtergerechtigkeit in der Bundesordnung getroffen und den Satzungsausschuss beauftragt, einen entsprechenden Änderungsantrag für die Bundesordnung bis zur Hauptversammlung 2022 auszuarbeiten. Der Satzungsausschuss hat den Beschluss beraten und diskutiert. Mit dem vorliegenden Antrag wird der Ausschuss dem Antrag formal gerecht.

Aus Sicht des Satzungsausschusses sind mit dem Beschluss der HV Dez 2021 nicht alle notwendigen politischen Willensbekundungen und Entscheidungen durch den Verband erfolgt, so dass der vorliegende Antrag zur Satzungsänderung als nicht vollständig anzusehen ist. Fehlende Willensbekundungen sind in der ersten Spalte gelb markiert und in der dritten Spalte entsprechend kommentiert.

Hinzu kommt, dass die gemachte Festlegung auf „maximal die Hälfte weiblich, maximal die Hälfte männlich und maximal die Hälfte divers“ in Bezug auf die Zusammensetzung von Vorständen bei gleichzeitiger Festlegung der Wahl über zwei Listen „nicht-männlich“ und „nicht-weiblich“ führt – wenn überhaupt lösbar – zu komplexen Wahlverfahren führt. (Nähere Ausführungen dazu auf der Hauptversammlung.)

Auf Grund dessen hat sich der Satzungsausschuss in Rücksprache mit dem Bundesvorstand und dem Hauptausschuss dazu entschlossen, den vorliegenden Antrag zwar formal zu stellen, aber als Diskussionsgrundlage anzusehen. Wenn die erforderlichen Klärungen erfolgt sind, kann ein entsprechend überarbeiteter Antrag zur nächsten Hauptversammlung gestellt werden.

Synopse Änderungen Bundesordnung

Aktuelle Fassung	Änderungen	Kommentare
<p>Der BDKJ im Bundesgebiet</p> <p>§ 10 Hauptversammlung</p> <p>[...]</p> <p>(3) Jeder Jugendverband wird durch mindestens zwei Mitglieder vertreten. Jeder Diözesanverband, der durch eine gewählte Leitung vertreten ist, wird durch zwei Mitglieder vertreten. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Diözesanverbände. Die Bundeskonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest. Jede Delegation soll geschlechtsparitatisch besetzt werden.</p> <p>[...]</p>		<p>(1) Soll durch den Antrag aus der soll-Formulierung eine muss-Formulierung werden?</p> <p>(2) Soll die aktuelle Formulierung bezüglich ihrer binären Ausrichtung beibehalten werden oder nicht?</p> <p>(3) Sollte die Grundlage nicht mehr ein binäres Geschlechtermodell sein, sind weiterhin zwei Delegierte ausreichend?</p>
<p>§ 11 Hauptausschuss</p> <p>(1) Der Hauptausschuss kann über alle Angelegenheiten des BDKJ beschließen; ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die der Hauptversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten, 2. die der Bundesfrauenkonferenz vorbehaltenen Zuständigkeiten, 3. die der Bundeskonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten, 4. die der Bundeskonferenz der 		

<p>Diözesanverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und</p> <p>5. die Auflösung des BDKJ.</p> <p>Der Hauptausschuss beschließt über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband soweit in einem Diözesanverband nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5 Satz 1), 2. die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese, soweit kein Diözesanverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 2) und 3. den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Diözesanverband (§ 6 Absatz 3 Satz 2). 		
<p>Der Hauptausschuss wählt aus seinen Reihen zwei Frauen und zwei Männer zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V. Die Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und die Diözesanverbände sollen paritätisch vertreten sein.</p>		<p>Soll die aktuelle Formulierung bezüglich ihrer binären Ausrichtung beibehalten werden oder nicht?</p>
<p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 4 Frauen und 4 Männer aus der Vertretung der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2, die für zwei Jahre gewählt werden, 2. 4 Frauen und 4 Männer aus der Vertretung der Diözesanvorstände, die für zwei Jahre gewählt werden und 3. die Mitglieder des Bundesvorstandes. 	<p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. acht Personen 4 Frauen und 4 Männer aus der Vertretung der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2, die für zwei Jahre gewählt werden und von denen bis zu vier Personen weiblich, bis zu vier Personen männlich und bis zu vier Personen divers sind, 2. acht Personen 4 Frauen und 4 Männer 	<p>Die Wahl über zwei Listen „nicht-männlich“ und „nicht-weiblich“ erlaubt es, dass Personen diversen Geschlechts auf beiden Listen kandidieren können.</p>

<p>Die Bundeskonferenzen der Jugendverbände und der Diözesanverbände sollen aus ihren Reihen Vorschläge unterbreiten.</p>	<p>aus der Vertretung der Diözesanvorstände, die für zwei Jahre gewählt werden und von denen bis zu vier Personen weiblich, bis zu vier Personen männlich und bis zu vier Personen divers sind und</p> <p>3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.</p> <p>Die Bundeskonferenzen der Jugendverbände und der Diözesanverbände sollen aus ihren Reihen Vorschläge unterbreiten.</p>	
<p>§ 12 Bundesfrauenkonferenz</p> <p>[...]</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertreterinnen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2, 2. je eine Vertreterin der Diözesanverbände und 3. die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes. <p>Die Anzahl der Vertreterinnen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen der Diözesanverbände. Jeder Diözesanverband, der eine gewählte Leitung aufweist, wird durch ein Mitglied vertreten. Jeder Jugendverband wird durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die stimmberechtigten weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den Stimmenschlüssel für die Jugendverbände fest.</p>		<p>Soll der Beschluss seine Wirksamkeit auch auf die Bundesfrauenkonferenz entfalten?</p>

<p>(3) Beratende Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die weiteren weiblichen Mitglieder der Diözesanvorstände sowie 2. die weiteren weiblichen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2, 3. je zwei Vertreterinnen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und 4. die Referentinnen der BDKJ-Bundesstelle. <p>[...]</p>		<p>Dto.</p>
<p>§ 13 Bundeskonferenz der Jugendverbände</p> <p>[...]</p> <p>(5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes.</p>		<p>Soll der Beschluss auch seine Wirkung in Bezug auf bisher nicht geschlechtsparitätisch geregelte Wahlämter entfalten?</p>
<p>§14 Bundeskonferenz der Diözesanverbände</p> <p>[...]</p> <p>(5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes.</p>		<p>Soll der Beschluss auch seine Wirkung in Bezug auf bisher nicht geschlechtsparitätisch geregelte Wahlämter entfalten?</p>
<p>§ 15 Bundesvorstand</p> <p>[...]</p> <p>(2) Mitglieder des Bundesvorstandes sind zwei Frauen und zwei Männer, von denen einer Priester ist. Dieser nimmt das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahr. Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied</p>	<p>§ 15 Bundesvorstand</p> <p>[...]</p> <p>(2) Mitglieder des Bundesvorstandes sind vier Personen von denen bis zu zwei Personen männlich, bis zu zwei Personen weiblich und bis zu zwei Personen divers sind zwei Frauen und zwei Männer, sowie von denen</p>	

<p>eines Jugendverbandes des BDKJ sind. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Bundesvorsitzende bzw. Bundesvorsitzender, der Priester die Amtsbezeichnung Bundespräses.</p> <p>[...]</p>	<p>einer Priester ist. Dieser nimmt das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahr. Gewählt werden können Personen Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sind. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Bundesvorsitzende bzw. Bundesvorsitzender, der Priester die Amtsbezeichnung Bundespräses.</p> <p>[...]</p>	
<p>§ 16 Ausschüsse</p> <p>(1) Die Hauptversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Hauptversammlung und dem Hauptausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt, an die Hauptversammlung und an den Hauptausschuss Anträge zu stellen. Die Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Bundesvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.</p> <p>(2) Die Hauptversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschuss für Förderfragen, 2. Satzungsausschuss, 3. Wahlausschuss, 4. Schlichtungsausschuss und 5. Entwicklungspolitischer Ausschuss. <p>(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>		<p>Die Bundesordnung sieht keine Regelungen zur geschlechtergerechten Besetzung der Ausschüsse vor. Es ist unklar, ob dies durch den Antrag erreicht werden sollte.</p>

Der BDKJ in der Diözese		
<p>§ 22 Diözesanvorstand</p> <p>[...]</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei Männer und zwei Frauen. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen. Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Die Dauer der Amtszeit, das Wahlverfahren aller Vorstandsmitglieder und die kirchliche Beauftragung des für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählten Priesters, Diakons oder Laiin bzw. Laie regelt die Diözesanordnung. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht.</p>	<p>§ 22 Diözesanvorstand</p> <p>[...]</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind vier Personen von denen bis zu zwei Personen männlich, bis zu zwei Personen weiblich und bis zu zwei Personen divers sind zwei Männer und zwei Frauen. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind bis zu eine Person weiblich, Frau und bis zu eine Person männlich Mann und bis zu eine Person divers zu wählen. Gewählt werden können Personen Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Die Dauer der Amtszeit, das Wahlverfahren aller Vorstandsmitglieder und die kirchliche Beauftragung des für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählten Priesters, Diakons oder Laiin bzw. Laie regelt die Diözesanordnung. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur um eine gerade Anzahl von Ämtern erfolgen. , wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht.</p>	
Der BDKJ in der Region		

<p>§ 29 Regionalversammlung [...]</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Region bestehenden Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und 2. die Vertreterinnen und Vertreter der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie 3. der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist. <p>[...]</p>		<p>Soll dies auch verändert/angepasst werden?</p>
<p>§ 30 Regionalvorstand [...]</p> <p>(2) Der Regionalvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 30 Regionalvorstand [...]</p> <p>(2) Der Regionalvorstand besteht aus einer geraden gleich-großen Anzahl von Personen Frauen und Männern von denen maximal die Hälfte männlich, maximal die Hälfte weiblich und maximal die Hälfte divers sein darf. Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Personen Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind bis zu eine weibliche Person Frau und, bis zu eine männliche Person Mann und bis zu eine diverse Person zu wählen.</p> <p>[...]</p>	

Begründung:

Die Hauptversammlung im Dezember 2021 hat einen Beschluss zum Thema Geschlechtergerechtigkeit in der Bundesordnung getroffen und den Satzungsausschuss beauftragt, einen entsprechenden Änderungsantrag für die Bundesordnung bis zur Hauptversammlung 2022 auszuarbeiten. Der Satzungsausschuss hat den Beschluss beraten und diskutiert. Mit dem vorliegenden Antrag wird der Ausschuss dem Antrag formal gerecht.

Aus Sicht des Satzungsausschusses sind mit dem Beschluss der HV Dez 2021 nicht alle notwendigen politischen Willensbekundungen und Entscheidungen durch den Verband erfolgt, so dass der vorliegende Antrag zur Satzungsänderung als nicht vollständig anzusehen ist. Fehlende Willensbekundungen sind in der ersten Spalte **gelb** markiert und in der dritten Spalte entsprechend kommentiert.

Hinzu kommt, dass die gemachte Festlegung auf „maximal die Hälfte weiblich, maximal die Hälfte männlich und maximal die Hälfte divers“ in Bezug auf die Zusammensetzung von Vorständen bei gleichzeitiger Festlegung der Wahl über zwei Listen „nicht-männlich“ und „nicht-weiblich“ führt - wenn überhaupt lösbar - zu komplexen Wahlverfahren führt. (Nähere Ausführungen dazu auf der Hauptversammlung.)

Auf Grund dessen hat sich der Satzungsausschuss in Rücksprache mit dem Bundesvorstand und dem Hauptausschuss dazu entschlossen, den vorliegenden Antrag zwar formal zu stellen, aber als Diskussionsgrundlage anzusehen. Wenn die erforderlichen Klärungen erfolgt sind, kann ein entsprechend überarbeiteter Antrag zur nächsten Hauptversammlung gestellt werden.